



Rat der
Europäischen Union

012119/EU XXVI. GP
Eingelangt am 21/02/18

Brüssel, den 8. Februar 2018
(OR. en)

6011/18
ADD 1

FIN 111

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. Februar 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2018) 776 final - ANNEXES 1 to 4
Betr.:	ANHÄNGE des BESCHLUSSES DER KOMMISSION ÜBER DIE NICHTAUTOMATISCHE ÜBERTRAGUNG VON MITTELN UND ÜBER DIE WIEDEREINSETZUNG FREI GEWORDENER MITTEL VON 2017 AUF 2018

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 776 final - ANNEXES 1 to 4.

Anl.: C(2018) 776 final - ANNEXES 1 to 4



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.2.2018

C(2018) 776 final

ANNEXES 1 to 4

ANHÄNGE

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

**ÜBER DIE NICHTAUTOMATISCHE ÜBERTRAGUNG VON MITTELN UND ÜBER
DIE WIEDEREINSETZUNG FREI GEWORDENER MITTEL VON 2017 AUF 2018**

ANHANG I
ÜBERTRAGUNG NICHTGETRENNTER MITTEL

A. Übersicht

Nr.	2017 Haushalt	Bezeichnung der Haushaltslinie	2018 Haushalt	Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012	Zu übertragender Betrag (EUR)
1	05 03 09	Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin	05 03 09	Art. 169 Abs. 3	450 500 000,00
		Rubrik 2 – Insgesamt			450 500 000,00
		Gesamtsumme			450 500 000,00

B. Auf das folgende Haushaltsjahr für jede Haushaltslinie zu übertragende Beträge in Euro und Begründungen

1. 05 03 09 Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin

2017 bewilligte Mittel	450 500 000,00
Gebundene Mittel – Stand: 31.12.2017	0,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2017	450 500 000,00
Übertragung	450 500 000,00

Auf der Grundlage von Artikel 169 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 und Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ dürfen im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung nicht gebundene Mittel für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, sofern die Höchstgrenze von 2 % der ursprünglich eingesetzten Mittel oder der Betrag der im vorangegangenen Haushaltsjahr vorgenommenen Anpassung der Direktbeihilfen für die Haushaltsdisziplin gemäß den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 nicht überschritten wird. Im Einklang mit Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird dieser Betrag den Endempfängern, die in dem Haushaltsjahr, auf das die Mittel übertragen werden, von dem Anpassungssatz betroffen sind, erstattet. Ein Gesamtbetrag von 450 500 000 EUR nicht gebundener Mittel wurde von Artikel 05 03 10 – Reserve für Krisen im Agrarsektor auf Artikel 05 03 09 – Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin übertragen. In der Durchführungsverordnung (EU) 2017/2197 der Kommission² sind für jeden Mitgliedstaat die Beträge festgesetzt, die er den Betriebsinhabern erstatten muss, und es ist festgelegt, dass die Ausgaben im Zusammenhang mit dieser Erstattung nur dann für eine Unionsfinanzierung in Betracht kommen dürfen, wenn die Beträge vor dem 16. Oktober 2018 an die Begünstigten ausgezahlt werden. Diese Beträge entsprechen der Haushaltsdisziplin während des Haushaltsjahres 2017, durch die insgesamt 433 300 000 EUR eingespart wurden. Die Verordnung gilt derzeit nicht für Rumänien. Nachdem die zuständigen rumänischen Behörden verlässliche Zahlen vorgelegt haben, anhand derer die Kommission rechtzeitig den genauen Betrag berechnen kann, wird über eine Änderung dieser Verordnung ein Betrag zur Erstattung an Rumänien zur Verfügung gestellt. Der Betrag von 450 500 000 EUR muss von Artikel 05 03 09 auf den Haushaltsplan 2018 übertragen und den Mitgliedstaaten zur Erstattung zur Verfügung gestellt werden. Hieraus wird zu einem späteren Zeitpunkt auch ein Teil der potenziellen Erstattung an Rumänien gedeckt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

² Durchführungsverordnung (EU) 2017/2197 der Kommission vom 27. November 2017 über die Erstattung der vom Haushaltsjahr 2017 übertragenen Mittel gemäß Artikel 26 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 312 vom 28.11.2017, S. 86).

ANHANG II
ÜBERTRAGUNG VON MITTELN FÜR VERPFLICHTUNGEN

A. Übersicht

Nr.	2017 Haushalt	Bezeichnung der Haushaltslinie	2018 Haushalt	Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012	Zu übertragender Betrag (EUR)
1	09 03 04	WiFi4EU – Unterstützung der Bereitstellung kostenloser lokaler WLAN-Zugänge	09 03 04	Art. 13 Abs. 2 Buchst. b	4 050 000,00
		Teilrubrik 1a – Insgesamt			4 050 000,00
2	13 03 64 01	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit	13 03 64 01	Art. 13 Abs. 2 Buchst. a	21 626 831,00
3	13 05 63 01	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 1b	13 05 63 01	Art. 13 Abs. 2 Buchst. a	1 441 028,00
		TEILRUBRIK 1.b – INSGESAMT			23 067 859,00
4	18 02 01 03	Einrichtung eines Einreise-/Ausreisesystems (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union	18 02 01 03	Art. 13 Abs. 2 Buchst. b	40 000 000,00
5	18 03 01 01	Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie Solidarität und Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten	18 03 01 01	Art. 13 Abs. 2 Buchst. a	157 441 008,28
6	18 03 01 02	Unterstützung der legalen Einwanderung in die Union, Förderung der wirksamen Integration von Drittstaatsangehörigen und Ausbau fairer und wirksamer Rückführungsstrategien	18 03 01 02	Art. 13 Abs. 2 Buchst. a	49 111 969,23
		Rubrik 3 – Insgesamt			246 552 977,51
7	13 05 63 02	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4	13 05 63 02	Art. 13 Abs. 2 Buchst. a	1 441 028,00
8	21 02 77 31	Pilotprojekt – Santé pour tous – Gesundheit für alle – Ein gemeinsames Projekt von Aimes-Afrique (Togo) und Aktion PiT-Togohilfe e.V. (Deutschland)	21 02 77 31	Art. 13 Abs. 2 Buchst. a	500 000,00
		Rubrik 4 – Insgesamt			1 941 028,00
9	40 02 42	Soforthilfereserve	40 02 42	Art. 13 Abs. 2 Buchst. c	61 705 366,00
		Rubrik 9 – Insgesamt			61 705 366,00
		Gesamtsumme			337 317 230,51

B. Auf das folgende Haushaltsjahr für jede Haushaltslinie zu übertragende Beträge in Euro und Begründungen

1. 09 03 04 WiFi4EU – Unterstützung der Bereitstellung kostenloser lokaler WLAN-Zugänge

2017 bewilligte Mittel	19 910 000,00
Gebundene Mittel – Stand: 31.12.2017	15 859 656,34
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2017	4 050 343,66
Übertragung	4 050 000,00

Die Rechtsgrundlage, die Verordnung (EU) 2017/1953 des Europäischen Parlament und des Rates³, wurde erst am 25. Oktober 2017 verabschiedet. Daher war es nicht möglich, alle Verträge vor Jahresende verbindlich zu unterzeichnen und es wird vorgeschlagen, 4 050 000 EUR auf Grundlage von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 zu übertragen. Dieser Haushaltsartikel stellt die Finanzierung der WiFi4EU-Initiative sicher, deren Ziel der kostenlose Internetzugang für Kommunen ist. Der Großteil der Mittel für Verpflichtungen für 2017 ist bereits gebunden und wird dafür verwendet, Kommunen WiFi4EU-Gutscheine zur Verfügung zu stellen. Die erste Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen dieser Initiative ist für die erste Jahreshälfte 2018 vorgesehen. Mit dem Betrag, dessen Übertragung auf 2018 vorgeschlagen wird, wird die Entwicklung einer neuen Infrastruktur für digitale Dienste finanziert, die das von der Kommission eingerichtete Fernüberwachungssystem stärken wird. Nutzer müssen sich dann nur einmal an einem beliebigen WiFi4EU-Hotspot anmelden und können anschließend automatisch identifiziert werden und alle anderen WiFi4EU-Netze in ganz Europa nutzen.

2. 13 03 64 01 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Europäische territoriale Zusammenarbeit

2017 bewilligte Mittel	1 757 285 371,00
Gebundene Mittel – Stand: 31.12.2017	1 735 658 540,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2017	21 626 831,00
Übertragung	21 626 831,00

Das Verfahren zur Annahme der operationellen Programme Interreg V-A Spain-Portugal (2014TC16RFCB005) und Interreg V-A Greece-Cyprus (2014TC16RFCB055) konnte vor Jahresende 2017 nicht abgeschlossen werden. Die Konsultation der betroffenen Dienststellen wurde mit einer positiven Stellungnahme abgeschlossen, sodass die Bedingung, wonach die meisten der der Mittelbindung vorausgehenden Verfahrensstufen vor dem 31. Dezember abgeschlossen sein müssen, erfüllt ist. Es wird vorgeschlagen, den entsprechenden Betrag an Mitteln für Verpflichtungen auf Grundlage von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 zu übertragen.

³ Verordnung (EU) 2017/1953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 im Hinblick auf die Förderung der Internetanbindung in Kommunen (ABl. L 286 vom 1.11.2017, S. 1).

3. 13 05 63 01 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Teilrubrik 1b

2017 bewilligte Mittel	55 551 660,00
Gebundene Mittel – Stand: 31.12.2017	54 110 632,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2017	1 441 028,00
Übertragung	1 441 028,00

Das Verfahren zur Annahme des grenzüberschreitenden Kooperationsprogramms Griechenland—Albanien 2014-2020 (2014TC16I5CB010) konnte vor Jahresende 2017 nicht abgeschlossen werden. Die Konsultation der betroffenen Dienststellen wurde mit einer positiven Stellungnahme abgeschlossen, sodass die Bedingung, wonach die meisten der der Mittelbindung vorausgehenden Verfahrensstufen vor dem 31. Dezember abgeschlossen sein müssen, erfüllt ist. Es wird vorgeschlagen, den entsprechenden Beitrag aus Teilrubrik 1b an Mitteln für Verpflichtungen auf Grundlage von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 zu übertragen.

4. 18 02 01 03 Einrichtung eines Einreise-/Ausreisesystems (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union

2017 bewilligte Mittel	40 000 000,00
Gebundene Mittel – Stand: 31.12.2017	0,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2017	40 000 000,00
Übertragung	40 000 000,00

Da die neue Verordnung (EU) 2017/2226 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) erst am 30. November 2017 verabschiedet wurde, konnten die Mittel nicht vor Jahresende gebunden werden. Wie bereits im Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 6⁴ angekündigt, wird vorgeschlagen, den entsprechenden Betrag der Haushaltslinie 18 02 01 03 gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 zu übertragen.

⁴ COM(2017) 597 final vom 9. Oktober 2017.

5. 18 03 01 01 Stärkung und Weiterentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sowie Solidarität und Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten

2017 bewilligte Mittel	946 027 438,07
Gebundene Mittel – Stand: 31.12.2017	788 586 429,79
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2017	157 441 008,28
Übertragung	157 441 008,28

Die vorgeschlagene Übertragung steht im Zusammenhang mit dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und mit der Überarbeitung der nationalen Programme zur Durchführung neuer Neuansiedlungsmaßnahmen sowie der entsprechenden Mittelausstattung der nationalen Programme. Am 4. Juli 2017 wurden die Mitgliedstaaten aufgefordert, anzugeben, wie viele Menschen sie gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 801/2014 der Kommission⁵ neu anzusiedeln gedenken. Die Frist für die Einreichung der Anzahl der Neuansiedlungen war ursprünglich der 15. September 2017. Im Anschluss an die Annahme der Empfehlung der Kommission vom 27. September 2017 über den Ausbau legaler Einreisemöglichkeiten für Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz⁶ wurden die Mitgliedstaaten jedoch aufgefordert, ihre bereits gegebenen Zusagen zu erhöhen, um die Neuansiedlung von insgesamt 50 000 Menschen zu ermöglichen. Die Mitgliedstaaten wurden gebeten, der Kommission bis zum 31. Oktober 2017 mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, ihre Zusagen zu erhöhen. Estland, Finnland, Litauen, Malta, Portugal, Rumänien, Spanien, die Niederlande und das Vereinigte Königreich ersuchten die Kommission aufgrund ihrer internen Verfahren um die Erlaubnis, ihre förmlichen Zusagen erst Ende November/Anfang Dezember einzureichen, sodass die Kommission vor Ende des Jahres die Überarbeitung der nationalen Programme nicht abschließen und die entsprechenden Mittel nicht binden konnte. Die Konsultation der betroffenen Dienststellen wurde mit einer positiven Stellungnahme abgeschlossen, sodass die Bedingung, wonach die meisten der der Mittelbindung vorausgehenden Verfahrensstufen vor dem 31. Dezember abgeschlossen sein müssen, erfüllt ist. Es wird daher vorgeschlagen, die entsprechenden Mittel für Verpflichtungen in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 zu übertragen.

⁵ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 801/2014 der Kommission vom 24. Juli 2014 zur Festlegung des Zeitplans und anderer Durchführungsbedingungen für die Zuweisung der Mittel für das Neuansiedlungsprogramm der Union im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 219 vom 25.7.2014, S. 19).

⁶ C(2017) 6504 final vom 3. Oktober 2017.

6. 18 03 01 02 Unterstützung der legalen Einwanderung in die Union, Förderung der wirksamen Integration von Drittstaatsangehörigen und Ausbau fairer und wirksamer Rückführungsstrategien

2017 bewilligte Mittel	665 960 561,00
Gebundene Mittel – Stand: 31.12.2017	616 848 320,59
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2017	49 112 240,41
Übertragung	49 111 969,23

Die beantragte Übertragung steht im Zusammenhang mit dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) und mit der Überarbeitung der nationalen Programme zur Durchführung neuer Neuansiedlungsmaßnahmen sowie der entsprechenden Mittelausstattung der nationalen Programme. Wie in der Begründung der Übertragung für die Haushaltslinie 18 03 01 01 dargelegt, wurden die Mitgliedstaaten am 4. Juli 2017 aufgefordert, anzugeben, wie viele Menschen sie gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 801/2014 der Kommission neu anzusiedeln gedenken. Die Frist für die Einreichung der Anzahl der Neuansiedlungen war ursprünglich der 15. September 2017. Im Anschluss an die Annahme der Empfehlung der Kommission vom 27. September 2017 über den Ausbau legaler Einreisemöglichkeiten für Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz (C(2017) 6504) wurden die Mitgliedstaaten jedoch aufgefordert, die bereits gegebenen Zusagen über die Neuansiedlung von insgesamt 50 000 Menschen zu erhöhen. Die Mitgliedstaaten wurden gebeten, der Kommission bis zum 31. Oktober 2017 mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, ihre Zusagen zu erhöhen. Die Verzögerungen bei der Einreichung der formellen Zusagen wirkte sich ferner auf die Änderungen der nationalen Programme einiger Mitgliedstaaten über die Durchführung von Maßnahmen zur Integration und Rückführung aus (Haushaltslinie 18 03 01 02). Daher konnten die Mittel nicht vor Jahresende gebunden werden. Die Konsultation der betroffenen Dienststellen wurde mit einer positiven Stellungnahme abgeschlossen, sodass die Bedingung, wonach die meisten der der Mittelbindung vorausgehenden Verfahrensstufen vor dem 31. Dezember abgeschlossen sein müssen, erfüllt ist. Es wird daher vorgeschlagen, die entsprechenden Mittel für Verpflichtungen in Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 zu übertragen.

7. 13 05 63 02 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit — Beitrag aus Rubrik 4

2017 bewilligte Mittel	55 551 660,00
Gebundene Mittel – Stand: 31.12.2017	54 110 632,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2017	1 441 028,00
Übertragung	1 441 028,00

Das Verfahren zur Annahme des grenzüberschreitenden Kooperationsprogramms Griechenland—Albanien 2014-2020 (2014TC1615CB010) konnte vor Jahresende 2017 nicht abgeschlossen werden. Die Konsultation der betroffenen Dienststellen wurde mit einer positiven Stellungnahme abgeschlossen, sodass die Bedingung, wonach die meisten der der Mittelbindung vorausgehenden Verfahrensstufen vor dem 31. Dezember abgeschlossen sein müssen, erfüllt ist. Es wird daher vorgeschlagen, den entsprechenden Beitrag aus Rubrik 4 an Mitteln für Verpflichtungen auf Grundlage von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 zu übertragen.

8. 21 02 77 31 Pilotprojekt – Santé pour tous – Gesundheit für alle – Ein gemeinsames Projekt von Aimes-Afrique (Togo) und Aktion PiT-Togohilfe e. V. (Deutschland)

2017 bewilligte Mittel	500 000,00
Gebundene Mittel – Stand: 31.12.2017	0,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2017	500 000,00
Übertragung	500 000,00

Das Pilotprojekt wird von der Togodelegation verwaltet. Da diese Delegation über kein medizinisches Fachwissen verfügt, nahm die Vorbereitung dieses Projekts zusätzlich Zeit in Anspruch. Überdies war aufgrund der unzureichenden Informationen über die Verbindung zwischen den europäischen und den kongolesischen Nichtregierungsorganisationen, die das Projekt durchführen, ein intensiver Austausch notwendig, bevor das Maßnahmendokument fertiggestellt und die dienststellenübergreifende Konsultation eingeleitet werden konnte, was wiederum zu Verzögerungen führte. Die Konsultation der betroffenen Dienststellen wurde mit einer positiven Stellungnahme abgeschlossen, sodass die Bedingung, wonach die meisten der der Mittelbindung vorausgehenden Verfahrensstufen vor dem 31. Dezember abgeschlossen sein müssen, erfüllt ist. Es wird daher vorgeschlagen, die entsprechenden Mittel für Verpflichtungen auf Grundlage von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 zu übertragen.

9. 40 02 42 – Soforthilfereserve

2017 bewilligte Mittel	61 705 366,00
Gebundene Mittel – Stand: 31.12.2017	0,00
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2017	61 705 366,00
Übertragung	61 705 366,00

In der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates⁷ ist vorgesehen, dass die jährliche Mittelausstattung der Soforthilfereserve gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 bis zum Jahr n+1 verwendet werden kann. Es wird daher vorgeschlagen, den nicht in Anspruch genommenen Betrag der Soforthilfereserve auf Grundlage von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 zu übertragen.

⁷ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

ANHANG III
ÜBERTRAGUNG VON MITTELN FÜR ZAHLUNGEN

A. Übersicht

Nr.	2017 Haushalt	Bezeichnung der Haushaltslinie	2018 Haushalt	Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012	Zu übertragender Betrag (EUR)
1	18 04 01 02	Europäische Bürgerinitiative	18 04 01 02	Art. 13 Abs. 3	191 000,00
2	23 03 01 01	Katastrophenvorbeugung und -vorsorge in der Union	23 03 01 01	Art. 13 Abs. 3	4 632 443,00
		Rubrik 3 – Insgesamt			4 823 443,00
3	23 03 01 02	Katastrophenvorbeugung und -vorsorge in Drittländern	23 03 01 02	Art. 13 Abs. 3	1 800 318,00
4	23 04 01	EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe — Stärkung der Fähigkeit der Union, auf humanitäre Krisen zu reagieren	23 04 01	Art. 13 Abs. 3	392 792,13
		Rubrik 4 – Insgesamt			2 193 110,13
5	25 01 77 04	Pilotprojekt — Neue Technologien und IKT- Instrumente für die Umsetzung und Vereinfachung der Europäischen Bürgerinitiative	25 01 77 04	Art. 13 Abs. 3	148 000,00
6	26 03 77 04	Pilotprojekt – Verschlüsselte Übermittlung elektronischer Nachrichten der Organe der Union	26 03 77 04	Art. 13 Abs. 3	564 344,82
7	26 03 77 06	Vorbereitende Maßnahme — Kontrolle über und Qualität von Software-Code — Prüfung freier und quelloffener Software	26 03 77 06	Art. 13 Abs. 3	157 246,52
		Rubrik 5 – Insgesamt			869 591,34
		Gesamtsumme			7 886 144,47

B. Auf das folgende Haushaltsjahr für jede Haushaltslinie zu übertragende Beträge in Euro und Begründungen

1. 18 04 01 02 – Europäische Bürgerinitiative

2017 bewilligte Mittel	640 000,00
Zahlungen – Stand: 31.12.2017	448 349,86
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2017	191 650,14
Übertragung	191 000,00

Aufgrund einer Verzögerung bei der Ausführung der Mittelbindungen 2017 verzögerten sich die für 2017 geplanten Zahlungen ebenfalls. Da die 2017 eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen Zahlungen für Anfang 2018 vorsehen, werden die derzeit verfügbaren Mittel für Zahlungen nicht ausreichen, um den gesamten Zahlungsbedarf für 2018 zu erfüllen. Es wird daher vorgeschlagen, die nicht in Anspruch genommenen Mittel für Zahlungen auf Grundlage von Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 auf das Haushaltsjahr 2018 zu übertragen, damit die Zahlungen für die kürzlich unterzeichneten Verträge über die IT-Entwicklung und -Kommunikation 2018 vorgenommen werden können.

2. 23 03 01 01 – Katastrophenvorbeugung und -vorsorge in der Union

2017 bewilligte Mittel	27 670 277,00
Zahlungen – Stand: 31.12.2017	22 015 066,84
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2017	5 655 210,16
Übertragung	4 632 443,00

Das Ausschreibungsverfahren und das Verfahren zur Gewährung der Finanzhilfen werden seit 2017 über das eigene IT-Tool (SYGMA/COMPASS) abgewickelt. Dies machte die Annahme neuer Verfahren etwa zur Bestätigung der Empfänger notwendig. Bei der Einführung dieser neuen Art der Umsetzung kam es zu Verzögerungen. Daher konnten mehrere Finanzhilfevereinbarungen nicht rechtzeitig unterzeichnet werden, sodass sich die Abwicklung der Vorfinanzierungen von 2017 auf Anfang 2018 verschoben hat. Es wird daher vorgeschlagen, die 2017 nicht in Anspruch genommenen Mittel für Zahlungen in Höhe von 4 632 443 EUR auf Grundlage von Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 zu übertragen. Ohne diese Übertragung würden die Mittel für Zahlungen im Haushaltsplan 2018 nicht ausreichen, um die Abschlusszahlungen von laufenden Verträgen und Finanzhilfevereinbarungen oder die Vorfinanzierungszahlungen für Ende 2017 abgeschlossene Finanzhilfevereinbarungen vorzunehmen.

3. 23 03 01 02 – Katastrophenvorbeugung und -vorsorge in Drittländern

2017 bewilligte Mittel	4 785 937,00
Zahlungen – Stand: 31.12.2017	1 995 374,26
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2017	2 790 562,74
Übertragung	1 800 318,00

Aufgrund der Einführung des IT-Tools SYGMA/COMPASS für das Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen kam es auch bei der Haushaltslinie 23 03 01 02 zu Verzögerungen. Es wird daher vorgeschlagen, auf Grundlage von Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU. Euratom) Nr. 966/2012 1 800 318 EUR zu übertragen, da die Mittel für Zahlungen für 2018 nicht ausreichen würden, um die neuen Verpflichtungen (Mittelbindungen von 2018), die Abschlusszahlungen von laufenden Verträgen und Finanzhilfvereinbarungen sowie die Vorfinanzierungszahlungen für Ende 2017 abgeschlossene und Anfang 2018 fällige Finanzhilfvereinbarungen vorzunehmen.

4. 23 04 01 EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe — Stärkung der Fähigkeit der Union, auf humanitäre Krisen zu reagieren

2017 bewilligte Mittel	15 970 942,00
Zahlungen – Stand: 31.12.2017	15 541 609,87
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2017	429 332,13
Übertragung	392 792,13

Die Vorfinanzierungszahlung für eine Finanzierungsvereinbarung wurde aufgrund langwieriger Verhandlungen auf Anfang 2018 verschoben. Nach der Bewertung des Bedarfs an Mitteln für Zahlungen für 2018 wird davon ausgegangen, dass die verfügbaren Mittel für Zahlungen für 2018 nicht ausreichen würden, um die neuen Zahlungsverpflichtungen (Mittelbindungen von 2018), die Abschlusszahlungen laufender Finanzhilfvereinbarungen und die Vorfinanzierungszahlung abzudecken; daher wird die Übertragung von 392 792 EUR vorgeschlagen.

5. 25 01 77 04 Pilotprojekt — Neue Technologien und IKT-Instrumente für die Umsetzung und Vereinfachung der Europäischen Bürgerinitiative

2017 bewilligte Mittel	250 000,00
Zahlungen – Stand: 31.12.2017	101 250,90
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2017	148 749,10
Übertragung	148 000,00

Die Einleitung und Einrichtung des Pilotprojekts hat mehr Zeit in Anspruch genommen als angenommen und die ausgezahlten Beträge lagen unter den Mittelzuweisungen gemäß dem Haushaltsplan. Die 2017 vorgenommenen Mittelbindungen und die Mittelbindungen auf Grundlage der neuen Mittel für 2018 dürften die Mittel für Zahlungen im Haushaltsplan 2018 (500 000 EUR) überschreiten. Daher wird vorgeschlagen, 148 000 EUR zu übertragen, um 2018 allen rechtlichen Verpflichtungen nachkommen zu können.

6. 26 03 77 04 Pilotprojekt – Verschlüsselte Übermittlung elektronischer Nachrichten der Organe der Union

2017 bewilligte Mittel	750 000,00
Zahlungen – Stand: 31.12.2017	185 655,18
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2017	564 344,82
Übertragung	564 344,82

2017 verzögerte sich die Zahlungsausführung, da die Auftragnehmer ursprünglich weder die Fristen einhielten noch die erwartete Qualität lieferten, da sie mit dem Vorhaben nicht vertraut waren. 2018 sind die Teams bereits aufgestellt, sodass das Projekt vollständig durchgeführt werden kann. Alle verbleibenden Zahlungen werden für 2018 erwartet. Da die 2018 beschlossene Mittelausstattung von 250 000 EUR unzureichend sein wird, um alle Verpflichtungen zu erfüllen, wird vorgeschlagen, den Saldo von 2017 zu übertragen.

7. 26 03 77 06 Vorbereitende Maßnahme — Kontrolle über und Qualität von Software-Code — Prüfung freier und quelloffener Software

2017 bewilligte Mittel	200 000,00
Zahlungen – Stand: 31.12.2017	42 753,48
Nicht verwendete Mittel – Stand: 31.12.2017	157 246,52
Übertragung	157 246,52

Durch die verspätete Annahme des Beschlusses zur Finanzierung dieser neuen vorbereitenden Maßnahme verzögerte sich deren Umsetzungsbeginn. Folglich werden die meisten Maßnahmen erst 2018 eingeleitet und die meisten hiermit verbundenen Zahlungen entsprechend 2018 vorgenommen werden. Die verfügbaren Mittel für Zahlungen würden nicht ausreichen, um allen rechtlichen Verpflichtungen für 2018 nachzukommen, weswegen vorgeschlagen wird, 157 247 EUR auf Grundlage von Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 zu übertragen.

ANHANG IV
WIEDEREINSETZUNG FREI GEWORDENER MITTEL

A. Übersicht

Nr.	2017 Haushalt	Bezeichnung der Haushaltslinie	2018 Haushalt	Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012	Wieder einzusetzender Betrag
1	13 03 16	Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Konvergenz	13 03 03	Artikel 178 Absatz 2	96 322 723,98
		TEILRUBRIK 1.b – INSGESAMT			96 322 723,98
		Gesamtsumme			96 322 723,98

B. Auf das folgende Haushaltsjahr für jede Haushaltslinie zu übertragende Beträge in Euro und Begründungen

Gemäß Artikel 178 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 werden Mittelbindungen von der Kommission nach Maßgabe der in Artikel 175 genannten Verordnungen automatisch aufgehoben. Die so frei gewordenen Mittel können allerdings wieder eingesetzt werden, wenn ein offensichtlicher, ausschließlich der Kommission anzulastender Fehler vorliegt. In Bezug auf das Jahr 2017 ist ein derartiger Fall eingetreten.

1. 13 03 16 Abschluss des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Konvergenz

2017 aufgehobene Mittelbindungen	1 367 688 706,95
Wieder einzusetzender Betrag	96 322 723,98

Diese Wiedereinsetzung von Mitteln ist die Folge der Aufhebung des Beschlusses C(2008)8465 der Kommission durch den Beschluss des Gerichts T-97/09 vom 13. September 2017 über das operative Programm 1994DE161PO004 Sachsen Ziel 1. Ein Teil des geschuldeten Betrags wurde durch den Einsatz zweckgebundener Einnahmen aus neuen Finanzkorrekturen für die betreffenden Fonds gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 bereits wieder eingesetzt. Aufgrund der begrenzten Nettofinanzkorrekturen, die derzeit zur Verfügung stehen und in Kürze erwartet werden, reichen die zweckgebundenen Einnahmen in naher Zukunft nicht aus, um die fraglichen Beträge nach den Beschlüssen des Gerichts in voller Höhe zu decken. Die Kommission geht davon aus, dass sie die Erstattung in voller Höhe vornehmen muss. Daher wird die Wiedereinsetzung der notwendigen Mittel für Verpflichtungen im Anschluss an die Aufhebung von Mittelbindungen im Jahr 2017 beantragt, die andere operationelle Programme der Strukturfonds im Zusammenhang mit anderen Programmplanungszeiträumen betreffen und die nach Artikel 178 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 wieder eingesetzt werden können. Auf dieser Grundlage wird vorgeschlagen, 96 322 724 EUR wieder einzusetzen.